



Geldwäscheprävention - Ein Thema für mich?!

Basisinformation Geldwäschegesetz (GwG)

**für Güterhändler, Immobilienmakler und andere
Nichtfinanzunternehmen¹**

Gemeinsames Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Hinweise: Die Wortwahl in diesem Merkblatt entspricht der Formulierung im Geldwäschegesetz. Auch wenn nur die männliche Form genannt ist, sind Personen aller Geschlechter gemeint. Das Merkblatt ist bundeseinheitlich.

¹ Dieses Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung:	2
A. Geldwäscheprävention – Ein Thema für mich?!	2
B. Risikomanagement	4
I. Risikoanalyse (§ 5 GwG)	5
II. Interne Sicherungsmaßnahmen und Geldwäschebeauftragter (§§ 6 und 7 GwG)	6
1. Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen	6
2. Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter	6
3. Unterrichtung der Mitarbeiter	7
4. Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter	7
5. Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen („Outsourcing“)	7
C. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden	7
I. Identifizierung, § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG	8
1. Wer ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 1 GwG)	8
2. Wann ist zu identifizieren? (§ 11 Absätze 1 u. 2, § 10 Absätze 3, 6 u. 6a GwG)	8
3. Wie ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 4, § 12 Absätze 1 u. 2 und § 8 Absatz 2 GwG)	9
II. Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 und § 11 Absatz 5 GwG)	11
III. Politisch exponierte Personen („PeP“)	14
D. Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG)	15
E. Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG)	15
F. Aufzeichnung und Aufbewahrung (§ 8 GwG)	18
G. Verdachtsfälle und Meldepflichten (§§ 43 ff. GwG)	18
I. Meldepflicht (§ 43 Absatz 1 GwG)	18
II. Form der Meldung (§ 45 Absatz 1 GwG)	19
III. Konsequenzen einer Meldung (§§ 46, 47 Absatz 1 GwG)	19
IV. Kontaktaufnahme mit der FIU	20
H. Weitere Informationen	21

Vorbemerkung:

Neben diesem Merkblatt existieren noch folgende bundeseinheitlichen Kurz-Informationen:

- Merkblatt Risikomanagement
- Merkblatt zur Erstellung einer Risikoanalyse
- Merkblatt (Flyer) Sorgfaltspflichten
- Merkblatt zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten
- Merkblatt „Mein Ausweis – wieso?“ - Mitwirkungspflicht für Kunden

Des Weiteren haben die Bundesländer gemeinsame Auslegungs- und Anwendungshinweise veröffentlicht, in welchen die Regelungen des GwG ausführlicher erläutert werden.

Diese finden Sie auf dieser Webseite:

<https://www.stmi.bayern.de/media/a-z/geldwaesche/auslegungs-und-anwendungshinweisen-2025-1.pdf>

A. Geldwäscheprävention – Ein Thema für mich?!

Geldwäsche - das klingt nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe. Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - Geldwäschegesetz (GwG) und verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprävention aktiv mitzuwirken. Die mitwirkungspflichtigen Personen und Unternehmen werden daher auch „**Verpflichtete**“ genannt.

Versäumnisse bei der Geldwäscheprävention, zu der auch die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung gehört, können für Unternehmen schwerwiegende Folgen haben. Der wirtschaftliche Schaden, den die Betroffenen im Geldwäschefall nicht selten erleiden, ist dabei nicht das einzige Problem. Für Pflichtverletzungen nach dem GwG, die keines direkten Bezugs zu einer Geldwäschestraftat bedürfen, können **Bußgelder**, bei fahrlässigen Verstößen bis zu 50.000 Euro, bei leichtfertigen Verstößen von bis zu 100.000 Euro und bei vorsätzlichen Verstößen von bis zu 150.000 Euro je Einzelfall, verhängt werden. Je nach Schwere des Verstoßes kann die Höhe des Bußgeldes sogar bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes betragen.

Daneben droht ein Imageverlust durch die im Geldwäschegesetz vorgesehene **Veröffentlichungspflicht**. Die Aufsichtsbehörden haben bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf ihren Internetseiten für die Dauer von fünf Jahren bekanntzumachen. Hierbei werden Art und Umfang des Verstoßes sowie die für den Verstoß verantwortlichen Personen genannt.

Daneben ermächtigt das Gesetz die Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen und Anordnungen, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten sicherzustellen. Diese können im Verwaltungsverfahren auch durch empfindliche Zwangsgelder durchgesetzt werden.

Der Kreis der durch das GwG betroffenen Personen und Unternehmen ist groß. Eine genaue und abschließende Aufzählung findet sich in § 2 Absatz 1 GwG. Im Nichtfinanzsektor sind u. a. **Personen und Unternehmen** folgender **Berufsgruppen Verpflichtete** nach dem GwG:

Typische Irrtümer in Bezug auf Geldwäsche

„Wir sind ein mittelständisches Unternehmen und in unserem Geschäftsfeld weit weg von internationaler Geldwäsche!“

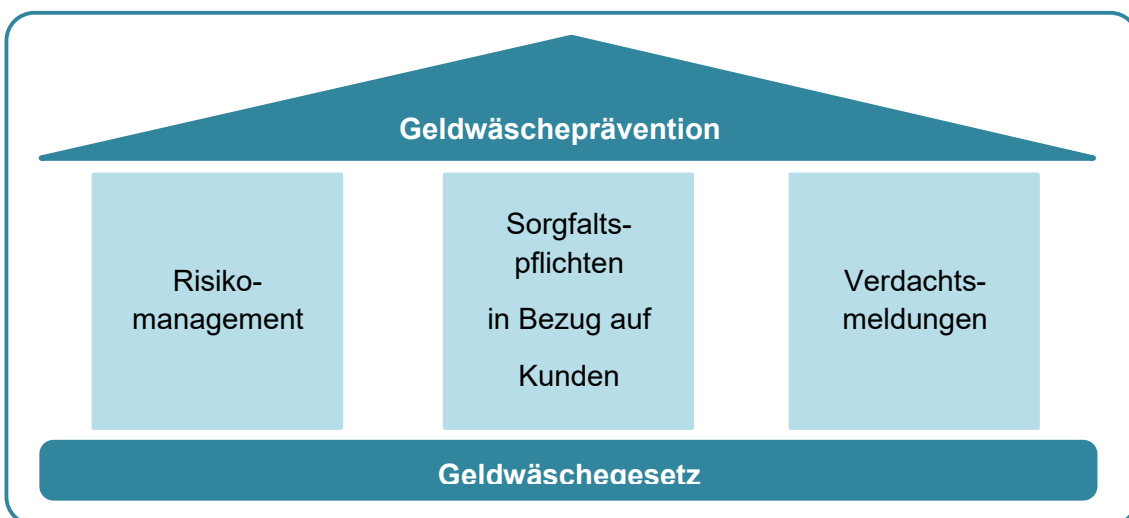
„Wir nehmen kein Bargeld und sind daher nicht gefährdet. Banktransaktionen sind eine sichere Sache gegen Geldwäsche!“

„Geldwäscher sind ausschließlich auf schnelle, anonyme Geschäfte aus.“

„Wir kennen unsere Kunden. Geldwäsche würde in unseren Prozessen auffallen!“

- **Güterhändler** (Personen, die gewerblich Güter veräußern, gleich in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie tätig sind, § 1 Absatz 9 GwG),
- **Kunstvermittler** und **Kunstlagerhalter** (soweit die Lagerhaltung in einem Zollfrei-gebiet erfolgt),
- **Finanzunternehmen** (Unternehmen mit Haupttätigkeit gemäß § 1 Absatz 24 GwG, soweit sie nicht bereits von § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 GwG erfasst sind),
- **Versicherungsvermittler nach § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes**, soweit sie bestimmte, in § 2 Absatz 1 Nummer 7 GwG aufgeführte Versicherungsprodukte vermitteln, wie beispielsweise Kapitallebensversicherungen. Ausnahme: Versicherungsvermittler, die nach § 34d Absatz 6 oder Absatz 7 Nummer 1 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind,
- **Immobilienmakler**, die gewerblich den Abschluss von Kauf-, Pacht oder Mietverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln,
- **Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder**, wenn sie bestimmte Dienstleistungen erbringen (zum Beispiel Gründung von Vorratsgesellschaften oder das Bereitstellen eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse).

Gehören Sie zu einer der betroffenen Personen- oder Berufsgruppen, sind Sie Verpflichteter nach dem GwG und Ihnen obliegen verschiedene Aufgaben, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Ihre Pflichten stützen sich auf **drei Säulen**:



Was dies für Sie im Einzelnen bedeutet, erfahren Sie im Überblick auf den folgenden Seiten dieses Merkblatts.

B. Risikomanagement

Nicht alle Unternehmen brauchen die gleiche Risikovorsorge, um sich vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen. Darum richten sich die gesetzlichen Anforderungen an den jeweiligen Gefahren aus.

Bei einem höheren Geldwäscherisiko sind die Anforderungen an das Risikomanagement höher, bei niedrigerem Risiko geringer.

Der Gesetzgeber verlangt von den nach dem GwG verpflichteten Personen und Unternehmen ein **Risikomanagement**, das aus zwei Teilen besteht: Einer von ihnen vorzunehmenden Risikoanalyse und hierauf aufbauend den individuellen, unternehmens- oder betriebsinternen **Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**.

Grundsätzlich gilt: nur wenn Sie die Ihnen drohenden Risiken kennen, können Sie Ihr Unternehmen wirksam dagegen schützen.

Die Verantwortung für das Risikomanagement trägt ein Mitglied der Leitungsebene² Ihres Unternehmens, das ausdrücklich zu benennen ist. Diese Person muss sowohl die Risikoanalyse als auch Ihre internen Sicherungsmaßnahmen genehmigen.

Risikomanagement = Risikoanalyse + Interne Sicherungsmaßnahmen
Leitungsaufgabe!

² Das GwG enthält keine Legaldefinition des Begriffs „Mitglied der Leitungsebene“. Dem höchsten operativen Leitungsorgan des verpflichteten Unternehmens obliegt die Pflicht zur Genehmigung der Maßnahmen des Risikomanagements, z. B. bei der AG dem Vorstand oder bei der GmbH der Geschäftsführung.

Für **Unternehmensgruppen** gelten besondere Vorschriften, u.a. muss das Mutterunternehmen die **Risikoanalyse für die gesamte Gruppe**, das heißt für alle gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und -niederlassungen durchführen. **Interne Sicherungsmaßnahmen müssen gruppenweit einheitlich sein**, der Geldwäschebeauftragte muss eine **gruppenweite Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche** erstellen und der Informationsaustausch innerhalb der Gruppe muss sichergestellt sein.

Für bestimmte Verpflichtetengruppen gelten die nachfolgend aufgeführten Schwellenwerte. Ein Risikomanagement muss nur dann eingerichtet werden, wenn im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Schwellenwert erreicht bzw. überschritten wird:

- **Kunsthändler:** Transaktionen ab 10.000 Euro (bar oder unbar),
- **Kunstvermittler** und **Kunstlagerhalter** (mit Lagerhaltung in Zollfreigebieten): Transaktionen ab 10.000 Euro (bar oder unbar),
- **Edelmetallhändler:** Bartransaktionen ab 2.000 Euro (Annahme und Abgabe von Bargeld),
- Sonstige **Güterhändler:** Bartransaktionen ab 10.000 Euro (Annahme und Abgabe von Bargeld).

Immobilienmakler benötigen dann ein Risikomanagement, wenn sie

- den Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder
- Miet- oder Pachtverträge mit einer monatlichen Nettokaltmiete oder Nettokaltmiete ab 10.000 Euro vermitteln.

Bitte beachten Sie: Die Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagements gilt grundsätzlich bereits ab einem die o. g. Schwellenwerte erreichenden Geschäft und auch bei aufgesplitteten Zahlungen im Rahmen einer Transaktion, die zusammen den betreffenden Schwellenwert erreichen! Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Länder.

Unabhängig davon werden Sorgfaltspflichten (siehe Kapitel C und E) ausgelöst bei Transaktionen ab 15.000 EUR oder mehr von Gelegenheitskunden, die nicht bereits aufgrund einer bestehenden Geschäftsbeziehung geldwäscherechtlich identifiziert sind, oder wenn Tatsachen für einen Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sprechen oder wenn Zweifel an den aufgrund des Geldwäschegesetzes erhobenen Identitätsangaben bestehen (§ 10 Absatz 3 Nr. 2 bis 4 GwG). Daneben ist die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung (siehe Kapitel G) zu beachten.

Um eine Verletzung der eigenen Aufsichtspflicht im Unternehmen (§ 130 Ordnungswidrigkeitengesetz) zu vermeiden, müssen Sie Ihre Mitarbeiter über die Pflichten unterrichten und deren Einhaltung sicherstellen.

I. Risikoanalyse (§ 5 GwG)

Grundvoraussetzung für eine angemessene Prävention ist, dass Sie sich in Ihrem Unternehmen zunächst über **Ihr individuelles Risiko** Klarheit verschaffen, indem Sie eine **sorgfältige, vollständige und zweckmäßige Risikoanalyse erstellen, dokumentieren, regelmäßig prüfen und ggf. aktualisieren**.

Dabei sind insbesondere folgende Risikofaktoren zu berücksichtigen:

**Kunden-/ Produkt-/ Dienstleistungs-/ Transaktions-/ Vertriebskanalrisiken/
geografische Risiken = Risikofaktoren!**

In **Anlage 1 des GwG** nennt der Gesetzgeber dazu Anzeichen und Faktoren für ein potenziell **geringeres Risiko**, in **Anlage 2** für ein potenziell **höheres Risiko**. Die dort genannten Anzeichen müssen Sie bei Ihrer Risikoanalyse und bei den konkreten Sorgfaltspflichten (siehe Kapitel C) beachten. Darüber hinaus enthält die nationale Risikoanalyse weitere Fallkonstellationen, die Ihnen helfen, Ihr Risiko vor Geschäftsabschlüssen und Transaktionen besser einzuschätzen und die Sie bei der Erstellung Ihrer Risikoanalyse heranziehen müssen.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von Ihnen verlangen, die aktuelle Risikoanalyse vorzulegen. Unter engen Voraussetzungen können Sie bei der Aufsichtsbehörde den Antrag stellen, von der Pflicht befreit zu werden, die Risikoanalyse zu dokumentieren.

II. Interne Sicherungsmaßnahmen und Geldwäschebeauftragter (§§ 6 und 7 GwG)

Ziel = Erkannte Risiken steuern und minimieren!

Abgeleitet aus Ihrer Risikoanalyse müssen Sie – bezogen auf Ihr Geschäft und auf Ihre Kunden – organisatorische Maßnahmen schaffen, um angemessen auf die festgestellten Gefahren reagieren zu können. Die Maßnahmen müssen der jeweiligen Risikosituation entsprechen und diese hinreichend abdecken.

1. Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen

Legen Sie genau fest, **wer** in Ihrem Unternehmen **wann** und **wie** die Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu erfüllen hat. Geben Sie konkrete Handlungsanweisungen!

Tipp: Erstellen Sie ein „Geldwäschehandbuch“. Legen Sie darin fest, wer in welchen Fällen die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten wie zu erfüllen hat und wie mit außergewöhnlichen / verdächtigen Sachverhalten und der Meldepflicht im Verdachtsfall umzugehen ist. Regeln Sie auch, wer die Einhaltung der Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert. Dies kann Sie vor dem Vorwurf des Organisationsverschuldens schützen!

2. Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter

Hinsichtlich der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gilt es zu unterscheiden:

- Die nach dem GwG verpflichteten Finanzunternehmen haben eine dafür qualifizierte zuverlässige Person als Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene und einen Stellvertreter zu bestellen und der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen.
- Für **alle übrigen Verpflichteten, die unter die Aufsicht der Länder fallen**, kann die Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn

sie es für risikoangemessen hält. Für Güterhändler, **die im Bereich hochwertiger Güter tätig sind**, sieht das GwG vor, dass die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in der Regel behördlich angeordnet werden soll – hierzu haben viele Aufsichtsbehörden Allgemeinverfügungen erlassen, die Sie auf der jeweiligen Homepage finden.

3. Unterrichtung der Mitarbeiter

Alle Personen, die in Ihrem Unternehmen mit geldwäscherelevanten Geschäftsvorfällen in Kontakt kommen können, müssen neben den Pflichten des Geldwäschegesetzes und sonstigen Vorschriften (unter anderem Datenschutzbestimmungen, siehe § 11a GwG) auch die gängigen Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kennen und über Änderungen laufend informiert werden.

Tipp: Dokumentieren Sie, wen Sie wann, wie und mit welchen Inhalten unterrichtet haben.

4. Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter

Mitarbeiter, die mit geldwäscherelevanten Sachverhalten befasst sind, müssen Sie in geeigneter Weise auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen. Hält sich Ihr Personal an das Geldwäschegesetz und Ihre internen Vorschriften? Werden Verdachtsfälle gemeldet? Beteiligt sich Ihr Personal an zweifelhaften Geschäften? Überprüfen Sie dies insbesondere durch Personalkontroll- oder Beurteilungssysteme.

5. Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen („Outsourcing“)

Unter bestimmten, in § 6 Absatz 7 GwG genannten Voraussetzungen ist eine vertragliche Auslagerung auf einen Dritten (Dienstleister) möglich. Den Dritten müssen Sie mit Sorgfalt auswählen. Die Auslagerung müssen Sie Ihrer Aufsichtsbehörde **vorab anzeigen**. In der Anzeige sind die vertraglichen Vereinbarungen darzulegen. **Die Verantwortung für die Sicherungsmaßnahmen und deren Durchführung bleibt stets bei Ihnen als Verpflichtetem.**

Beachten Sie: Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass Sie die für Ihr Unternehmen erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen schaffen!

C. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

„Know your customer“ – Stellen Sie sicher, dass Sie Ihren Kunden kennen!

Straftäter legen großen Wert auf Anonymität und Verschleierung. Damit wollen sie verhindern, dass sie für ihre Taten zur Verantwortung gezogen werden und illegal erlangte Vermögenswerte herausgeben müssen. Transparenz von Geschäftsbeziehungen, Transaktionen und Kunden sowie das Aufdecken möglicher Strohmanngeschäfte sind daher Kernelemente im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Es ist die **zentrale Verpflichtung** nach dem GwG, dass Sie wissen, mit wem Sie Geschäfte machen. Hierfür müssen Sie Ihre Kunden nicht nur **identifizieren**, sondern auch **prüfen, ob die von diesen gemachten Angaben stimmen**. Die von Ihnen einzuholenden Unterlagen müssen **aufgezeichnet** und **aufbewahrt** werden.

Im folgenden Abschnitt geht es daher im Wesentlichen um folgende Sorgfaltspflichten:

- (1) die Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. auftretenden Person,
- (2) die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
- (3) die Ermittlung und Identifizierung (§ 11 Absatz 5 GwG) des wirtschaftlich Berechtigten,
- (4) die Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt und
- (5) die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Der konkrete Umfang dieser Kundensorgfaltspflichten muss dem jeweiligen Geldwäscherisiko in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion entsprechen. Dies kann von der Aufsichtsbehörde geprüft werden.

Sind Sie nicht in der Lage, die Sorgfaltspflichten (1) bis (4) zu erfüllen, dürfen Sie die Geschäftsbeziehung nicht begründen oder fortsetzen bzw. die Transaktion nicht durchführen und bestehende Geschäftsbeziehungen müssen dann beendet werden. Ein Verstoß hiergegen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

I. Identifizierung, § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG

1. Wer ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 1 GwG)



Als Verpflichteter haben Sie **bei allen neuen Kunden** den Vertragspartner, gegebenenfalls für diesen auftretende Personen (zum Beispiel Boten) und wirtschaftlich Berechtigte (siehe unter Buchstabe C. Abschnitt II.) zu identifizieren. Bei **bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen/Stammkunden** müssen Sie risikoorientiert, insbesondere, wenn sich maßgebliche Umstände beim Kunden ändern, die Angaben prüfen und gegebenenfalls eine Neuidentifizierung vornehmen (§ 10 Absatz 3 und Absatz 3a GwG).

2. Wann ist zu identifizieren? (§ 11 Absätze 1 u. 2, § 10 Absätze 3, 6 u. 6a GwG)

Die Identifizierung muss vor Begründung der Geschäftsbeziehung beziehungsweise vor Durchführung der Transaktion erfolgen, das heißt beispielsweise vor Abschluss des Kauf- oder Versicherungsvertrages.

Für die Kunstbranche, den Gold- und Edelmetallhandel, sonstige Güterhändler und Immobilienmakler gibt es besondere Regelungen:

- **Kunsthändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter** (mit Lagerhaltung in Zollfreigebieten) müssen ihre Kunden dann identifizieren, wenn es sich um eine **Transaktion im Wert von 10.000 Euro oder mehr** handelt (bar oder unbar),
- **Edelmetallhändler** müssen ihre Kunden dann identifizieren, wenn sie bei Edelmetall-An- oder -Verkäufen **Bartransaktionen ab 2.000 Euro** tätigen (Annahme oder Abgabe von Bargeld),
- **Sonstige Güterhändler** müssen ihre Kunden nur dann identifizieren, wenn sie **Bartransaktionen ab 10.000 Euro** tätigen (Annahme oder Abgabe von Bargeld),
- **Immobilienmakler** müssen **die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts auf beiden Seiten des Kauf-, Miet-, oder Pachtvertrages** über die Immobilie identifizieren, sobald **ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien** hinreichend bestimmt sind. Das ist bspw. der Fall, wenn eine Reservierungsvereinbarung getroffen oder ein Vorvertrag abgeschlossen wird. Bei einer **Vermietung oder Verpachtung** gilt die Identifizierungspflicht nur, wenn eine monatliche **Miete bzw. Pacht** (ohne Betriebskosten, aber einschließlich der Miete über Nebenflächen) **von 10.000 Euro oder mehr** vereinbart wird.

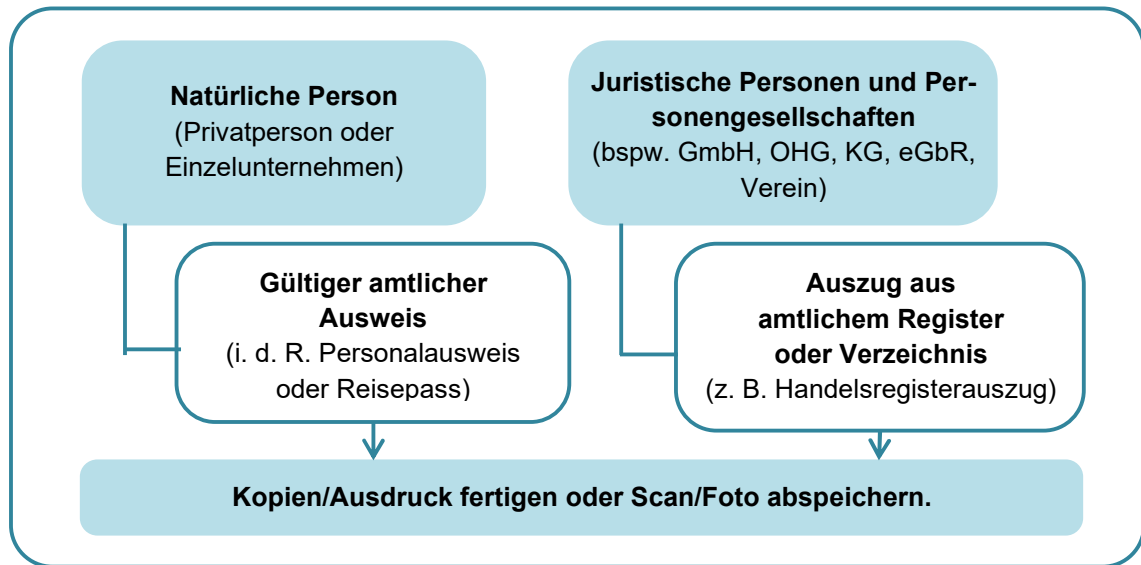
Die Identifizierungspflicht gilt auch dann, wenn kleinere, im Zusammenhang stehende Beträge die Schwellenwerte erreichen und **schwellenwertunabhängig**, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der Transaktion oder Geschäftsbeziehung stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt.

3. Wie ist zu identifizieren? (§ 11 Absatz 4, § 12 Absätze 1 u. 2 und § 8 Absatz 2 GwG)

Identifizieren = Angaben erheben und Identität prüfen;
Daten dokumentieren und aufbewahren!

Tipp: Die Aufsichtsbehörden stellen Dokumentationsbögen zur Verfügung. Diese leiten Sie durch alle wichtigen Identifizierungsschritte.

Je nachdem, ob Ihr Vertragspartner eine natürliche oder juristische Person/ Personengesellschaft ist, müssen Sie unterschiedlich vorgehen:



Achten Sie darauf, dass Ihnen vorgelegte Dokumente tatsächlich der zu identifizierenden Person zuzuordnen sind; bei natürlichen Personen: **Lichtbildausweis!** Die Identifizierung muss grundsätzlich anhand eines **gültigen Originaldokumentes** erfolgen.

Ist dies nicht möglich, beispielsweise bei Geschäften über das Internet oder mit dem Ausland, sieht das Geldwäschegesetz alternative Möglichkeiten, wie elektronische Identifizierungssysteme, vor. Viele Aufsichtsbehörden tolerieren eine Videoidentifizierung, aber nur, wenn diese den derzeitigen Standards der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)³ entspricht! Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall vor der Nutzung bei Ihrer Aufsichtsbehörde. **Eine Ausweiskopie oder ein Scan per Mail genügt nicht, um die Identitätsprüfung vorzunehmen und die Pflicht zur ordnungsgemäßen Identifizierung zu erfüllen!**

Folgende Daten müssen Sie erheben (§ 11 Absatz 4, § 8 Absatz 2 GwG):

<i>Natürliche Personen einschl. Einzelkaufleute:</i>	<i>Juristische Personen und Personengesellschaften:</i>
• Vorname und Nachname • Geburtsort und -datum • Staatsangehörigkeit • Wohnanschrift • Art des Ausweises • Ausweisnummer • ausstellende Behörde	• Name und Bezeichnung der juristischen Person oder Gesellschaft mit Rechtsform (bspw. GmbH, AG, eGmbH, OHG, Genossenschaft, S.E., S.R.L. ...) • Registernummer (falls vorhanden) • Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung • Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

³ BaFin-Rundschreiben 3/2017 (GZ: GW 1-GW 2002-2009/0002)

Neben dem Vertragspartner müssen Sie immer auch die für diesen ggf. auftretende Person identifizieren und prüfen, ob diese Person hierzu **berechtigt** ist (z. B. durch Vollmacht oder Eintrag im Handelsregister).

Sie haben nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, **vollständige Kopien der Dokumente und Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digital zu erfassen**. Kunden oder Vertragspartner müssen bei ihrer Identifizierung mitwirken und die nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie Änderungen anzeigen (§ 11 Absatz 6 GwG).

Auch bei persönlicher Bekanntschaft oder langjähriger Beziehung ist es notwendig, Ihren Kunden einmal vollständig und anhand der vorgeschriebenen Dokumente zu identifizieren. Bei weiteren pflichtauslösenden Geschäften müssen Sie den Vertragspartner nicht immer wieder aufs Neue identifizieren. Es reicht aus, den Namen und den Umstand aufzuzeichnen, dass die Person bereits zuvor identifiziert wurde. Bei Zweifeln, ob die aufgrund früherer Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffen, müssen Sie auch diesen Kunden erneut identifizieren (§ 11 Absatz 3 GwG).

Die Durchführung der Sorgfaltspflicht der Kundenidentifizierung kann von Ihnen auch auf einen geeigneten Dritten übertragen werden. Die Voraussetzungen für eine solche Auslagerung können Sie den Auslegungs- und Anwendungshinweisen für den Nichtfinanzsektor zum Geldwäschegesetz entnehmen. Ebenso finden Sie dort weiterführende Informationen über Identifizierungsmöglichkeiten.

Kunden müssen bei ihrer Identifizierung nach dem GwG mitwirken!

Sollte der anhand eines Ausweises identifizierte Kunde im Einzelfall lediglich das Kopieren bzw. die optisch digitalisierte Erfassung des Ausweises verweigern, führt alleine diese Tatsache aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht zwingend zur Beendigungspflicht des § 10 Absatz 9 GwG:

Die Kopierpflicht zählt zu den Aufzeichnungspflichten des § 8 GwG und nicht zu den Sorgfaltspflichten. Besteht bei dem konkreten Geschäft ein geringes Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko und sind die Gründe für die Verweigerung der Ausweiskopie im Einzelfall nachvollziehbar, kann daher ausnahmsweise auf die Dokumentation des Ausweisdokumentes in Form einer Kopie verzichtet werden. Dieser Sachverhalt einschließlich der Risikobewertung und der Gründe ist jedoch immer zu dokumentieren! Näheres dazu können Sie den bundeseinheitlichen Auslegungs- und Anwendungshinweisen unter Nr. 4.10.2 entnehmen.

II. Wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 und § 11 Absatz 5 GwG)

Kriminelle benutzen oft Strohmänner, um unerkannt aus dem Hintergrund zu agieren und Nutzen aus den durch Straftaten erlangten Vermögenswerten zu ziehen. Zur Verhinderung und Aufklärung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist es daher wichtig, aufzudecken, wer wirklich – als sogenannter „wirtschaftlich Berechtigter“ – hinter einem Geschäft steht.

Wirtschaftlich Berechtigter ist die **natürliche Person**, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung

letztlich begründet wird. Natürlich kommt es auch vor, dass es keinen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten gibt.

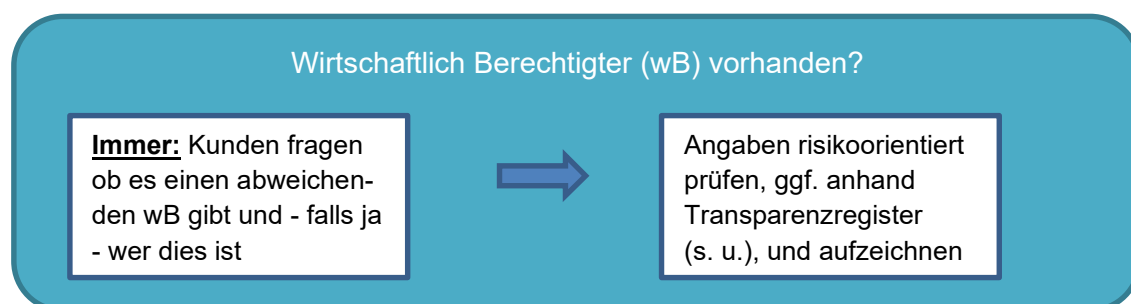
Bei juristischen Personen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält beziehungsweise mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Gerade bei juristischen Personen und Personengesellschaften kommt es häufig zu komplexen gesellschaftsrechtlichen Geflechten. Ob es einen wirtschaftlich Berechtigten gibt und wer dies ist, müssen Sie immer zunächst durch Abfrage bei Ihrem Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Person ermitteln. Dies schreibt § 11 Abs. 5 Satz 3 GwG vor. Danach überprüfen Sie die Angaben.

Der Vertragspartner muss Ihnen gegenüber offenlegen, ob er das Geschäft für einen wirtschaftlich Berechtigten durchführen möchte – dabei muss er Ihnen auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachweisen.

Eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt nicht!

In Ausnahmefällen können Sie auf den sogenannten „fiktiven wirtschaftlich Berechtigten“ zurückgreifen (siehe § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG). Im Rahmen der Abklärung und ggf. Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten müssen Sie im Fall einer juristischen Person/Personengesellschaft auch deren Eigentums- und Kontrollstruktur in Erfahrung bringen. Diese und die Maßnahmen, die Sie zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten getroffen haben, sind zu dokumentieren. Bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten sind etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorganges aufgetreten sind, aufzuzeichnen. Gibt es keinen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten, ist auch dieser Umstand zu dokumentieren.



Von wirtschaftlich Berechtigten müssen Sie zumindest den Namen erheben. Das GwG verfolgt einen risikoorientierten Ansatz. Sollten Sie im Einzelfall feststellen, dass ein erhöhtes Risiko besteht, müssen Sie darüber hinaus weitere Identifizierungsmerkmale erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift dürfen Sie jedoch unabhängig vom festgestellten Risiko erfassen. Die Überprüfung der erhobenen Angaben darf grundsätzlich ebenfalls risikoangemessen erfolgen. Im Fall der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer transparenzregisterpflichtigen Vereinigung müssen Sie aber regelmäßig einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einholen.⁴

⁴ Die ebenfalls in § 12 Absatz 3 Satz 2 GwG genannte Möglichkeit, einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 GwG anstatt eines Auszuges der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen, ist nach Auskunft des Transparenzregisters derzeit nicht möglich.

Beispiele:

*Der Enkel (Vertragspartner) kauft auf Veranlassung seines Großvaters mit dessen Geld (**wirtschaftlich Berechtigter**) ein Schmuckstück als Geschenk für die Großmutter im Wert von 11.000 Euro und zahlt dieses bar.*

*Der Geschäftsführer einer GmbH (auftretende Person) schließt einen Kaufvertrag über ein Fahrzeug namens und im Auftrag des Unternehmens (Vertragspartner) als Firmenfahrzeug und zahlt 12.000 Euro bar an. Als **wirtschaftlich Berechtigter** wird der Gesellschafter X ermittelt, der 75% der Anteile an der GmbH hält.*

Legt Ihr Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht offen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, haben Sie die Pflicht, hierüber eine **Verdachtsmeldung** nach § 43 GwG zu erstatten (s. u. Abschnitt G). Sie dürfen dann die Geschäftsbeziehung nicht begründen bzw. die Transaktion nicht durchführen (§ 10 Absatz 9 GwG).

Transparenzregister

Das Transparenzregister enthält Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen sowie Personenvereinigungen und ist erforderlich, um möglichst genaue Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten zu erhalten. Das Transparenzregister wird beim Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt und kann unter www.transparenzregister.de abgerufen werden.

Mitteilungspflichten

Mitteilungspflichtig über ihre wirtschaftlich Berechtigten sind u. a. juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts, trustähnliche Rechtsgestaltungen sowie deren Verwalter, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben sowie Gesellschaften/Vereinigungen mit Sitz im Ausland, die Eigentum an einer in Deutschland gelegenen Immobilie halten oder sich verpflichten, solches Eigentum zu erwerben (§ 20 Absatz 1 Satz 2 GwG). Diese müssen Daten an das Transparenzregister liefern und werden auch „transparenzpflichtige Rechtseinheiten“ genannt. Verstöße gegen die Transparenzpflichten sind bußgeldbewehrt.

Einsichtnahme

Als Verpflichteter können Sie das Transparenzregister nutzen, um die nach § 11 Absatz 5 GwG beim Vertragspartner erhobenen Daten zu wirtschaftlich Berechtigten zu verifizieren. In vielen Fällen sind Sie dazu sogar verpflichtet. Sie können hierzu selbst Einsicht in das Register nehmen oder sich im Rahmen der Mitwirkungspflicht einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten von Ihrem Geschäftspartner geben lassen. Bei **Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung** mit einer transparenzregisterpflichtigen Rechtseinheit (z. B. einer GmbH) **müssen** Sie *die Angaben immer anhand eines Transparenzregistrauszugs* überprüfen.

Bitte beachten Sie:

Die Pflicht einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen, gilt bei „Begründung einer Geschäftsbeziehung“. Das GwG unterscheidet begrifflich zwischen der „Geschäftsbeziehung“ (§ 1 Absatz 4 GwG) und der „Transaktion“ (§ 1 Absatz 5 GwG). Bei der Geschäftsbeziehung wird beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen, dass die Beziehung von gewisser Dauer sein wird. Die Einzeltransaktion bei einem Güterhändler löst die oben genannte Pflicht nicht aus.

Für eine Einsichtnahme ins Transparenzregister müssen Sie sich zunächst auf der genannten Webseite des Transparenzregisters **als Nutzer registrieren**. Die Einsichtnahme muss im Einzelfall ebenfalls über die Webseite beantragt werden und ist kostenpflichtig.

Zur Überprüfung der Angaben dürfen Sie sich im Regelfall auf die Eintragungen im Transparenzregister verlassen, es sei denn, Sie haben Zweifel an den dort enthaltenen Informationen oder haben Erkenntnisse für ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

Unstimmigkeitsmeldung

Unstimmigkeiten zwischen von Ihnen erlangten Erkenntnissen zum wirtschaftlich Berechtigten und den Eintragungen im Transparenzregister müssen Sie unverzüglich über die Webseite an die registerführende Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH) melden (§ 23a GwG).

III. Politisch exponierte Personen („PeP“)

Das Geldwäschegesetz verlangt, dass Sie - unabhängig von Ihrer persönlichen Risikoeinschätzung im konkreten Fall - **immer** mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren prüfen und feststellen, ob es sich bei Ihrem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PeP, ein Familienmitglied einer PeP oder um eine bekanntermaßen einer PeP nahestehende Person handelt. Dies ist jeder, bei dem Grund zu der Annahme besteht, dass eine wirtschaftliche Beziehung zu einer politisch exponierten Person besteht oder dass zu dieser PeP sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhalten werden.

Beim Vorliegen des PeP-Status liegt ein erhöhtes Risiko vor und Sie müssen in Bezug auf den Kunden und die Geschäftsbeziehung/Transaktion verstärkte Sorgfaltspflichten beachten.

Zum Personenkreis der sogenannten "politisch exponierten Personen" (kurz: PeP) gehören Personen, die ein hochrangiges öffentliches Amt **im In- oder Ausland** ausüben oder in den vergangenen zwölf Monaten ausgeübt haben (§ 15 Absatz 4 GwG). Eine Definition von PeP finden Sie im GwG (§ 1 Absatz 12 GwG).

Die EU-Kommission hat eine Liste veröffentlicht, in der die Bezeichnungen aller Ämter innerhalb der EU aufgeführt sind, die einen PeP-Status begründen. Dort werden politisch exponierte Personen nicht namentlich aufgelistet, sondern von den einzelnen Mitgliedstaaten als PeP qualifizierte Ämter/Funktionen.⁵

In Deutschland gelten als PeP: Bundespräsident, Bundeskanzler, Bundesminister sowie stellvertretende Minister und Staatssekretäre. Außerdem alle Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Bundesrates sowie Mitglieder der Bundesvorstände und Parteivorstände der politischen Parteien. Zudem die Präsidenten und Richter am Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof, Bundesarbeitsgericht, Bundesverwaltungsgericht,

⁵ Link zur PeP-Liste im Amtsblatt der Europäischen Union: <https://t1p.de/wwtj>

Bundessozialgericht, Bundesfinanzhof und den Landesverfassungsgerichtshöfen sowie Präsident und Vizepräsident des Bundesrechnungshofes und Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesrechnungshöfe. Details für Deutschland entnehmen Sie bitte der EU-PeP-Liste, Seiten 39 – 40. Beachten Sie, dass die als PeP definierten Funktionen in anderen Mitgliedsstaaten abweichen können. Verpflichtete dürfen sich zur Bestimmung des PeP-Status demnach **nicht alleine auf die Angaben in der EU-PeP-Liste verlassen**: In Zweifelsfällen, insbesondere wenn eine Funktion dort nicht aufgeführt ist, müssen Sie eine Prüfung des PeP-Status anhand der Definition in § 1 Absatz 12 Satz 2 GwG vornehmen.

Im Regelfall genügt es, Ihren Vertragspartner beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten im Hinblick auf ihren PeP-Status zu befragen. Die ergänzende Nutzung einer „PeP-Datenbank“ kann aber risikoangemessen sein, wenn Sie regelmäßig mit PeP-Kunden rechnen oder zu tun haben.

Merke: Sie müssen die Erkenntnisse über den PeP-Status in jedem Einzelfall dokumentieren!

D. Vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG)

Stellen Sie unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren (siehe Kapitel B) fest, dass in bestimmten Bereichen (zum Beispiel bestimmte Kundengruppen, bestimmte Produkte) nur ein **geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung** besteht, dürfen Sie zwar den Umfang der unter Kapitel C beschriebenen Maßnahmen angemessen reduzieren. Sie müssen aber in jedem Fall alle oben unter C. 3. in der Tabelle aufgeführten Daten erheben! Vergewissern Sie sich im Einzelfall, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweist! Trifft dies zu, können Sie insbesondere die Überprüfung der Identität auch anhand anderer geeigneter Dokumente, die aus einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, vornehmen. Der Umfang Ihrer Maßnahmen muss stets ausreichen, dass Sie Verdachtsfälle erkennen und gegebenenfalls melden können.

Achtung: Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde müssen Sie (auch für den Einzelfall) darlegen können, dass der Umfang der von Ihnen getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist!

E. Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG)



Entsprechend dem risikoorientierten Ansatz des Geldwäschegesetzes müssen Sie in den folgenden Fällen **zusätzlich** zu den unter Kapitel C beschriebenen allgemeinen

Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllen (§ 15 Absatz 4 bis 7 GwG). Diese lassen sich in **fünf Fallgruppen** einteilen:

1. Sie stellen im Rahmen Ihrer **Risikoanalyse** oder im **Einzelfall** fest, dass ein **höheres Risiko** der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.
2. Ihr **Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte ist eine PeP⁶**, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen einer PeP nahestehenden Person:
Bei beiden Fallkonstellationen müssen Sie folgende Maßnahmen ergreifen:
 - Zustimmung eines Mitgliedes der Führungsebene zur Begründung oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung;
 - Herkunftsbestimmung der Vermögenswerte mit angemessenen Maßnahmen (risikoorientiert kann auch die Selbstauskunft des Kunden genügen);
 - Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Ist die PeP aus ihrem öffentlichen Amt ausgeschieden, sind die verstärkten Sorgfaltspflichten noch mindestens weitere zwölf Monate danach zu beachten (§ 15 Absatz 4 GwG).

3. Es handelt sich um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion, an der ein **Drittstaat mit hohem Risiko** oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist:
 - Einholen zusätzlicher Informationen über den Vertragspartner, den wirtschaftlich Berechtigten und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;
 - Zustimmung eines Mitgliedes der Führungsebene zur Begründung oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung;
 - Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung;
 - Herkunftsbestimmung der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten (außer bei sogen. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten) mit angemessenen Maßnahmen (risikoorientiert kann auch die Selbstauskunft des Kunden genügen);
 - Einholen von Informationen über die Gründe für die Transaktion; soweit es zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist: Einholen von Informationen über die geplante Verwendung der eingesetzten Vermögenswerte;

Dies gilt nicht für Zweigstellen von in der EU niedergelassenen verpflichteten Unternehmen und für Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sich aber uneingeschränkt an die gruppenweiten Strategien und Verfahren halten (§ 15 Absatz 3 Nr. 2 GwG).

4. Sie sind ein **Finanzunternehmen** nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 GwG oder ein **Versicherungsvermittler** nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 GwG und gehen mit der Geschäftsbeziehung oder Transaktion eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung ein und der Sitz des Vertragspartners liegt in einem Drittstaat:
 - Einholung ausreichender Informationen über Ihren Vertragspartner;

⁶ Welche Ämter als PeP gelten, können Sie dem Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C/2023/724 vom 10.11.2023 entnehmen: <https://t1p.de/wwtji>

- vor Begründung der Geschäftsbeziehung: Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene und Festlegung und Dokumentation der jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten;
- Durchführung von Maßnahmen um sicherzustellen, dass keine Nutzung einer Bank-Mantelgesellschaft oder von Durchlaufkonten seitens Ihres Vertragspartners erfolgt.

Beachten Sie bitte, dass die genannten verstärkten Sorgfaltspflichten auch dann durchzuführen sind, wenn der Sitz des Vertragspartners im Europäischen Wirtschaftsraum ist, aber Ihre Risikoanalyse ein höheres Risiko ergibt.

5. Die Transaktion ist **besonders komplex** oder groß, läuft **ungewöhnlich** ab oder erfolgt **offensichtlich ohne wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck**:
- Untersuchung der Transaktion hinsichtlich Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken und hinsichtlich der Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung,
 - verstärkte kontinuierliche Überwachung der dieser Transaktion zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung, sofern eine vorhanden ist.

Beachten Sie bitte, dass Sie die Ergebnisse der genannten Untersuchung im Hinblick auf Risiken und die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung aufzeichnen und aufbewahren müssen (§ 8 Absatz 1 Nr. 3 GwG).

Können Sie die verstärkten Sorgfaltspflichten nicht durchführen, dürfen Sie die Geschäftsbeziehung nicht begründen und/oder die Transaktion nicht durchführen.

Beachten Sie bitte:

- **Hinweise zu Drittländern mit hohem Risiko** finden Sie auf der Website der FIU unter der Rubrik „Fachliche Informationen / Drittländer“. Wichtig: **Nur Länder, die von der Europäischen Kommission gelistet sind, lösen unmittelbar die oben genannten verstärkten Sorgfaltspflichten aus.** Wurde ein Land auf andere Weise, insbesondere durch die Financial Action Task Force (FATF) oder die Nationale Risikoanalyse (NRA) gelistet, müssen Sie das im Rahmen Ihrer Risikoanalyse bewerten und eigene angemessene Sicherungsmaßnahmen festlegen.
- Das Bundesfinanzministerium kann **neue Fallgruppen** für verstärkte Sorgfaltspflichten schaffen.
- Die zuständigen **Aufsichtsbehörden** können die Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten **anordnen** und Verstöße gegen die Anordnung mit einer Geldbuße ahnden.

F. Aufzeichnung und Aufbewahrung (§ 8 GwG)

Dokumentation: Alle relevanten Informationen aufzeichnen und aufbewahren

Durch die Aufzeichnung und Aufbewahrung schaffen Sie Transparenz und im Fall von strafrechtlichen Ermittlungen die für die Arbeit der Polizei erforderliche Papierspur.

Die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen, zum Beispiel zum Vertragspartner, aber auch über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen – insbesondere Transaktionsbelege – sind daher in geeigneter Weise aufzuzeichnen und aufzubewahren. Soweit Kopien/Scans/Fotos von Dokumenten gefertigt wurden, mit denen Sie die Identität geprüft haben (insbesondere Ausweise und Registerauszüge), gelten die darin enthaltenen Angaben als aufgezeichnet im Sinne des Geldwäschegesetzes.

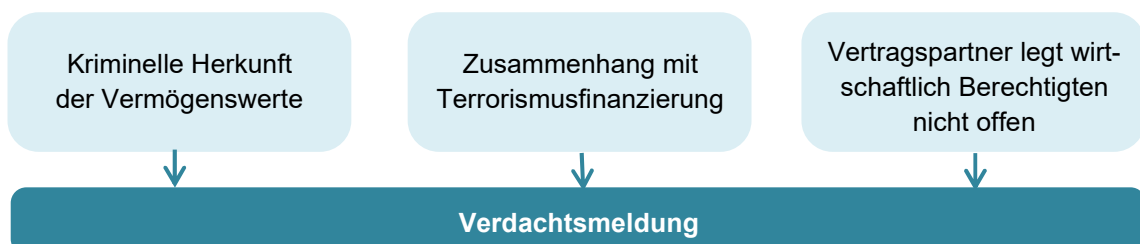
Darüber hinaus sind insbesondere auch zu dokumentieren:

- die Informationen über die Durchführung und Ergebnisse von Risikobewertungen und über die Angemessenheit der daraufhin ergriffenen Maßnahmen,
- die Untersuchungsergebnisse über außergewöhnliche Transaktionen und Erwägungs- und Entscheidungsgründe im Hinblick auf Sachverhalte, die eine Verdachtsmeldepflicht auslösen könnten und
- die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten und Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur sowie
- bei „fiktiven“ wirtschaftlich Berechtigten die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität und dabei ggf. aufgetretene Schwierigkeiten

Die **Aufbewahrungsfrist** für diese Unterlagen beträgt **fünf Jahre**. Sie beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die pflichtauslösende Geschäftsbeziehung endet. In allen übrigen Fällen, bspw. bei Transaktionen außerhalb einer Geschäftsbeziehung, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist. Die Frist kann auf bis zu zehn Jahre erweitert werden, soweit andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen **unverzüglich zu vernichten**.

G. Verdachtsfälle und Meldepflichten (§§ 43 ff. GwG)

I. Meldepflicht (§ 43 Absatz 1 GwG)



Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte eine illegale Herkunft haben (es sich also um „schmutziges Geld“ handelt) oder stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder hat der Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht offengelegt, ob er für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt, so **sind Sie verpflichtet**, diesen Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Intelligence Unit“ (FIU) zu melden. Unbenommen bleibt Ihnen, ob Sie daneben eine Strafanzeige oder einen Strafantrag stellen, dies müssen Sie der FIU bei Ihrer Verdachtsmeldung jedoch mitteilen.

Wichtig: Die Meldepflicht gilt dabei unabhängig von der Höhe des Geschäfts (bei Güterhändlern, Verpflichteten aus der Kunstbranche und der Vermittlung von Mietverträgen also auch bei Unterschreitung der einschlägigen Schwellenwerte) und der Zahlungsart (bar oder unbar).

II. Form der Meldung (§ 45 Absatz 1 GwG)

Die Verdachtsmeldung an die FIU hat grundsätzlich über das elektronische Meldeportal „goAML Web“⁷ zu erfolgen. Nur bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist eine Meldung auf anderem Weg zulässig. Die Nutzung von „goAML Web“ setzt voraus, dass Sie sich registriert haben. Aus diesem Grund besteht für fast alle Verpflichteten unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung die Pflicht, sich bei der FIU zu registrieren. Lediglich für Güterhändler, die nicht mit Kunst, Schmuck, Uhren, Edelmetall, Edelsteinen, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln, gilt die Registrierungspflicht erst ab dem 1. Januar 2027.

Dennoch empfiehlt sich für alle Verpflichteten die frühzeitige Registrierung: Sie schafft nicht nur überhaupt die Möglichkeit, Verdachtsfälle zu melden - Sie gewährt auch Zugang zu einem nicht öffentlichen Bereich der FIU-Seite, in dem zahlreiche wertvolle Informationen, z. B. zum Erkennen von Verdachtsfällen, zu finden sind. Nähere Informationen zu Verdachtsmeldungen finden Sie unter www.fiu.bund.de.

III. Konsequenzen einer Meldung (§§ 46, 47 Absatz 1 GwG)

Nach Abgabe einer Verdachtsmeldung darf das zugrundeliegende Geschäft nicht durchgeführt werden, es sei denn, ein derartiger Aufschub des Geschäfts würde die Aufklärung einer Straftat behindern. Erst nach Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft oder nach Ablauf des dritten Werktags nach Abgabe der Verdachtsmeldung darf das Geschäft frühestens durchgeführt werden, wenn die FIU oder die Staatsanwaltschaft die Durchführung nicht untersagt haben. Eine Zustimmung zur Durchführung der Transaktion (explizit oder durch Fristablauf) bedeutet weder, dass die Transaktion legalen Hintergrund hat, noch, dass die Anhaltung oder die Verdachtsmeldung unberechtigt waren. Derartige Prüfungen sind vom Verpflichteten in eigener Verantwortung durchzuführen.

Sie dürfen Ihren Vertragspartner und sonstige Dritte nicht darüber informieren, dass Sie eine Verdachtsmeldung abgegeben haben oder abgeben werden!

⁷ Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website der FIU: <https://go-aml.fiu.bund.de/Home>

Unter bestimmten Voraussetzungen hat eine Verdachtsmeldung strafbefreiende Wirkung (siehe § 43 Absatz 4 GwG).

IV. Kontaktaufnahme mit der FIU

Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen und die direkten Kontaktmöglichkeiten zur Generalzolldirektion (FIU) finden Sie unter www.fiu.bund.de **Fehler!**
Linkreferenz ungültig.und <https://goaml.fiu.bund.de>.

H. Weitere Informationen

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte den Internetseiten Ihrer Aufsichtsbehörde und insbesondere den ergänzenden Merkblättern und Formularen sowie den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Länder der Bundesrepublik Deutschland für den Nichtfinanzsektor zum Geldwäschegesetz.

Ihre Ansprechpartner:

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Telefon: 0981/53-0

Telefax: 0981/53-1206

E-Mail: geldwaeschepraevention@reg-mfr.bayern.de

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/40027/40073/leistung/index.html>



Regierung von Niederbayern

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

Telefon: 0871/808-01

Telefax: 0871/808-1002

E-Mail: geldwaeschepraevention@reg-nb.bayern.de

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgaben/37686/37687/leistung/leistung_30107/index.html



Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I S. 1822 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Informationen zum Thema Geldwäsche finden Sie unter:

<https://www.stmi.bayern.de/a-z/anzeigen/geldwaesche/>

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Odeonsplatz 3

80539 München



Stand: Oktober 2025